

**Amtliche Abkürzung:** SchulCoronaVO M-V  
**Ausfertigungsdatum:** 03.11.2020  
**Gültig ab:** 04.11.2020  
**Gültig bis:** 31.01.2021  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**



**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2020, 1018  
**Gliederungs-Nr:** 2126-13-30

---

Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/  
Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule  
(Schul-Corona-Verordnung - SchulCoronaVO M-V)  
Vom 3. November 2020

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 11.01.2021 bis 31.01.2021*

**Stand:** letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Januar 2021  
(GVOBl. M-V S. 7)

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
Verordnung zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 im Bereich von Schule (Schul-Corona-Verordnung - SchulCoronaVO M-V) vom 3. November 2020	04.11.2020 bis 31.01.2021
Eingangsformel	04.11.2020 bis 31.01.2021
§ 1 - Anwendungsbereich	04.11.2020 bis 31.01.2021
§ 2 - Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen	16.12.2020 bis 31.01.2021
§ 3 - Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen	04.11.2020 bis 31.01.2021
§ 4 - Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht	11.01.2021 bis 31.01.2021
§ 5 - Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung	11.01.2021 bis 31.01.2021
§ 6 - Schulische Veranstaltungen nach Teil 7 des Schulgesetzes	11.01.2021 bis 31.01.2021

<b>Titel</b>	<b>Gültig ab</b>
§ 7 - Erklärung über den Gesundheitszustand und Reiseverhalten, Betretungsverbot	16.12.2020 bis 31.01.2021
§ 7a - Besuchsverbot und Notfallbetreuung	11.01.2021 bis 31.01.2021
§ 8 - Meldepflicht	04.11.2020 bis 31.01.2021
§ 9 - Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts	19.11.2020 bis 31.01.2021
§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	28.11.2020 bis 31.01.2021

Aufgrund des § 12 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 926) in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Sofern die Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt diese Verordnung für alle Schulen im Anwendungsbereich des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Ausnahme der Musikschulen sowie der Kinder- und Jugendkunstschulen.

## **§ 2 Mund-Nase-Bedeckungspflicht in Schulgebäuden sowie in und auf schulischen Anlagen**

(1) Jedermann, der sich in Schulgebäuden oder in und auf allen schulischen Anlagen aufhält, hat eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Bei Personal des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich hierbei um eine Dienstpflicht. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind abschließend in dieser Verordnung geregelt.

(2) Wird innerhalb von Schulgebäuden oder jedweder schulischer Anlage der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung vorwerfbar nicht nachgekommen, darf die Schulleiterin oder der Schulleiter die Person sofort und für die Dauer des Kalendertages des Schulgeländes verweisen.

## **§ 3 Mund-Nase-Bedeckung auf Schulwegen**

Alle Schülerinnen und Schüler, insbesondere diejenigen, die eine öffentliche Schulbeförderung für den Weg von und zur Schule nutzen, sind angehalten, auf dem Schulweg bei größeren Gruppen, wo nicht Abstand gehalten werden kann, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

#### **§ 4**

#### **Ausnahmen von der Mund-Nase-Bedeckungspflicht**

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sind in Schulen und in und auf allen schulischen Anlagen folgende Personen ausgenommen:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können. Die Einschränkung des Tragens einer Mund-Nase-Bedeckung aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung ist glaubhaft zu machen. Im Zweifel kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;
2. Personen bei der unmittelbaren Nahrungs- oder Flüssigkeitsaufnahme;
3. Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, sofern sie sich im Freien lediglich in der für sie definierten Gruppe aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten; Die Gruppen werden gemäß des Planes für Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Hygieneplan für SARS-CoV-2) in der jeweils geltenden Fassung definiert;
4. Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, sofern sie im Freien in ihrem Klassenverband aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
5. Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte der Schule an allgemein bildenden Schulen, sofern sie sich im Freien aufhalten und den Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten;
6. Beschäftigte, die sich allein in einem Raum befinden;
7. Kinder, die im Rahmen der teilstationären Frühförderung betreut werden;
8. externes pädagogisches Personal, das im Förderschwerpunkt Sprache oder Hören tätig ist und pädagogisch notwendige Übungen durchführt, bei denen das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung der Erfüllung des pädagogischen Zwecks entgegensteht;
9. Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Sprache oder Hören begleiten. Es wird dringend empfohlen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen;
10. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist;

11. Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufen 1 bis 4 besuchen, sofern sie sich im Freien aufhalten.

## **§ 5**

### **Mund-Nase-Bedeckungspflicht im Rahmen der mobilen Frühförderung**

Pädagogische Fachkräfte mit sinnesspezifischer Kompetenz, die im Rahmen der mobilen Frühförderung tätig sind, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Es handelt sich hierbei um eine Dienstpflicht. Die Ausnahmeregelung in § 4 Nummer 1 gilt entsprechend. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen.

## **§ 6**

### **Schulische Veranstaltungen nach Teil 7 des Schulgesetzes**

(1) Schulische Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V mit Bezug zu öffentlichen Schulen sollen vorrangig im Rahmen von Telefon- oder Videoschaltkonferenzen durchgeführt werden.

(2) Für die Durchführung von unverzichtbaren schulischen Veranstaltungen gemäß Teil 7 SchulG M-V, soweit diese Veranstaltungen sich auf öffentliche Schulen beziehen und diese in Schulen oder in und auf schulischen Anlagen stattfinden, gelten folgende Regelungen:

1. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durchgängig zu sichern.
2. Für alle teilnehmenden Personen ist ein fester Sitzplatz vorzusehen.
3. Für alle teilnehmenden Personen ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 Nummer 1, 3, 4, 9 und 11. Von der Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeiten ist soweit möglich abzusehen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.
4. Die anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Veranstaltungsteilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Daten-

erhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Veranstaltung auszuschließen.

5. Die anwesenden Personen sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass deren Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, wenn sie Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen. Das gilt nicht, wenn das Ergebnis einer bei diesen Personen vorgenommenen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, die höchstens 48 Stunden vor der Veranstaltung vorgenommen worden ist, negativ ausfällt.
6. Speisen und Getränke dürfen nicht angeboten werden.

## **§ 7**

### **Erklärung über den Gesundheitszustand und Reiseverhalten, Betretungsverbot**

Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, eine Erklärung über den Gesundheitszustand und die Umstände einer möglichen Ansteckung mit SARS-CoV-2 sowie über die Einreise aus einem Risikogebiet entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 5 der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung in der Schule abzugeben. Dazu ist das „Formular zur Gesundheitsbestätigung für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen in den Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ in der jeweils gültigen Fassung zu nutzen. Der Zeitpunkt bzw. die Zeitpunkte, zu dem bzw. zu denen die Erklärung abzugeben ist, werden durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur durch Hinweisschreiben bekannt gemacht. An den Schulen des Landes gilt ein Betretungsverbot von Schulgebäuden und jedweder schulischen Anlage für Schülerinnen und Schüler, die oder für die die Erziehungsberechtigten der Pflicht zur Abgabe der vorgenannten Erklärung nicht nachgekommen sind. Dieses Verbot gilt bis zur Vorlage der Erklärung, längstens jedoch 14 Tage ab dem Zeitpunkt, zu dem die Erklärung von der Schule gefordert wurde. Die Schulleiterin oder der Schulleiter haben dieses Betretungsverbot durchzusetzen.

## **§ 7a**

### **Besuchsverbot und Notfallbetreuung**

(1) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts je 100.000 Einwohner landesweit 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Schulen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler untersagt.

(2) Sofern zwei Werktage in Folge die kumulierte Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts je 100.000 Einwohner in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Daten/Fallzahlen\\_Kum\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html)) veröffentlichten Daten ist, ist der Besuch von Schulen in diesem Land-

kreis oder dieser kreisfreien Stadt ab dem darauf folgenden Tag grundsätzlich für Schülerinnen und Schüler untersagt.

(3) Für minderjährige Personen haben die Erziehungsberechtigten für die Erfüllung des aus Absatz 1 und 2 folgenden Besuchsverbots zu sorgen. Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 138 Absatz 2 SchulG M-V.

(4) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 können Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Notfallbetreuung der Schule besuchen. Für die Aufnahme in die Notfallbetreuung gilt § 2 Absatz 4, 5 und 10 der Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung - Corona-KiföVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist unabhängig vom Alter und der Beschäftigungssituation der Erziehungsberechtigten immer sicherzustellen.

(5) Für die Entscheidung über die Ausnahmen des Besuchsverbotes in Form der Notfallbetreuung nach Absatz 4 ist die Schulleitung zuständig. Bei der Entscheidung über die Ausnahmen der Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(6) Als Ausnahme von dem Besuchsverbot nach Absatz 1 und 2 ist Schülerinnen und Schülern der Abschlussjahrgänge der Besuch der Schule erlaubt. Abschlussjahrgänge sind:

- Jahrgangsstufe 10 der Mittleren Reife an Regionalen Schulen und Gesamtschulen im Bildungsgang der Mittleren Reife,
- Jahrgangsstufe 12 an den Gymnasien und den Gesamtschulen,
- Jahrgangsstufe 13 an Abendgymnasien,
- alle 10. Jahrgangsstufen der Mittleren Reife an den überregionalen Förderzentren (ÜFZ),
- Jahrgangsstufen 9 und 10 der Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen,
- alle Abschlussklassen an beruflichen Schulen. Als Abschlussklassen an den beruflichen Schulen sind die Klassen zu betrachten, in denen nach Maßgabe der einschlägigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des jeweiligen Bildungsganges im Schuljahr 2020/2021 eine Abschlussprüfung vorgesehen ist. Weiterhin wird Präsenzunterricht in den Ausbildungs- und BvB-Klassen in der Justizvollzugsanstalt Neustrelitz erteilt.

## **§ 8 Meldepflicht**

Volljährige Schülerinnen und Schüler, beziehungsweise bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Erziehungsberechtigte, sind verpflichtet, der Schule unverzüglich zu melden, falls die Schülerinnen oder Schüler Kontakt mit einer nachweislich auf SARS-CoV-2 positiv getesteten Person (zusammenhängend mehr als 15 Minuten Gesichtskontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person) hatten.

## **§ 9**

### **Weitergehende Anordnungen, Maßnahmen bei Überschreitung des Risikowerts**

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Januar 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 3. November 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**